gesiegelt von:
Stadt Lörrach
am: 26.09.2024
mit:
digiSeal®
by secrypt

Satzung

der Stadt Lörrach

über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Aufstellungsentwurfes des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Entenbad".

Aufgrund von § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11. 2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), letzte Änderung vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), m.W.v. 19.11.20 hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1
Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Entenbad" wird eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus beigefügtem Lageplan vom 16.11.2023 ersichtlich (siehe Anlage 1).

§ 3
Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen gem. § 14 Abs. 1 BauGB:

   a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
   b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung über diese Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

§ 5
Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Lörrach, den 20.12.2023

Monika Neuhöfer-Avdić
Bürgermeisterin

gesiegelt von:
Stadt Lörrach
am: 26.09.2024
mit:
digiSeal® by secrypt

Veränderungssperre

"Gewerbegebiet Entenbad"

Anlage 1

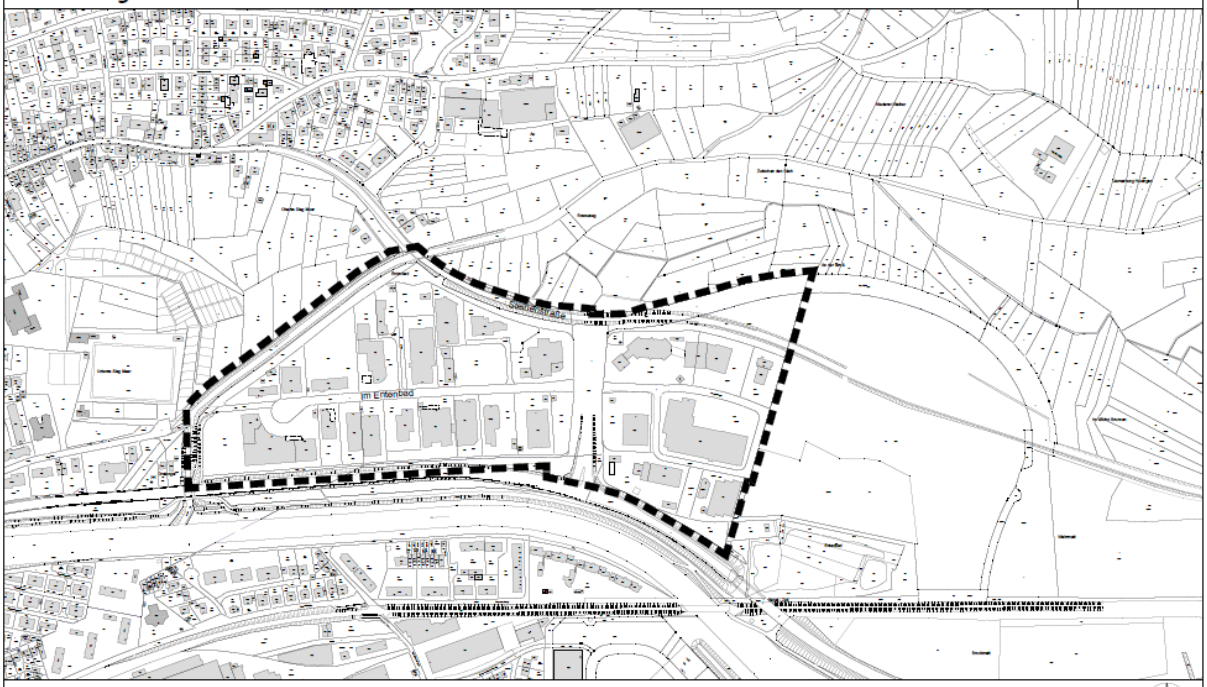

Geltungsbereich der Veränderungssperre

M: 1:5000
Stand: 16.11.2023